

Der zweite grundsätzliche Einwand betrifft die Schlußfolgerungen, die Kleine aus seiner Darstellung für den heutigen Rechtszustand zieht. So sehr ich ihm darin zustimme, daß die Abstraktion de lege ferenda wegzufallen hat, so wenig bin ich seiner Auffassung, daß ihre Anerkennung als Institut des geltenden Rechts schon heute entfallen kann. Kleine weist (S. 54) selbst nach, daß die Konstruktion der Sicherungsübereignung von der Existenz des Abstraktionsprinzips abhängig ist, da die in Wirklichkeit von den Parteien gewollte Pfandcausa nur mittels dieses Prinzips zum Eigentumsübergang führen kann. Auf der anderen Seite teilt er ebenfalls selbst mit (S. 66), daß die Sicherungsübereignung heute der Deutschen Notenbank als unentbehrliches Mittel der Kreditsicherung dient; wie bedeutungsvoll sie für diese ist, erhellt nicht nur aus ihrer gesetzlichen Verpflichtung zur Vereinbarung derartiger Sicherungen, sondern auch daraus, daß aus Kreisen der Notenbank sogar die Forderung laut geworden ist ⁹⁾, das Institut der Sicherungsübereignung gesetzlich festzulegen — auch das weiß Kleine, denn er hat selbst in NJ 1953 S. 9 ff. mit Recht dagegen Stellung genommen. Das von ihm als Ersatz vorgesehene besitzlose Pfandrecht dürfte erst mit einem neuen Zivilgesetzbuch kommen, dessen Schaffung keine Sache von heute und morgen ist; bis dahin also muß die Zulässigkeit der Sicherungsübereignung gewährleistet sein. Dagegen bestehen auch keine theoretischen Bedenken: die heutige Sicherungsübereignung unterscheidet sich grundsätzlich von dem entsprechenden Institut des imperialistischen Rechtssystems, da ihr Inhalt nicht mehr durch den „gewalttätigen und räuberischen Charakter des aggressiven deutschen Imperialismus“ (Kleine S. 57) bestimmt wird; das eben ist der von Kleine vermißte neue Inhalt der Abstraktion von der causa, daß sie es bis zu einer neuen Gesetzgebung ermöglicht, unser Volkseigentum in der ihm gebührenden Weise zu sichern. Gerade die von Kleine zutreffend herangezogenen bedeutsamen Ausführungen von M u s z k a t über die Übernahme des alten Rechts durch den neuen Staat (S. 63/64) sprechen bei dieser

5) „Deutsche Finanzwirtschaft“ 1952 S. 598.

Betrachtung für die weitere Anerkennung der einen neuen Inhalt verkörpernden Abstraktion.

Übrigens übersieht Kleine mit jener Schlußfolgerung auch seinen eigenen Ausgangspunkt: die Tatsache, daß auch unser heutiges Grundbuchrecht mit seiner Beschränkung des Legalitätsprinzips auf die formelle Seite auf der Abstraktion von der causa beruht. Auch hier bedarf es erst gesetzlicher Änderungen, bevor der Grundsatz des abstrakten dinglichen Vertrages aufgegeben werden kann.

In Zusammenfassung dieser Betrachtungen läßt sich nunmehr feststellen, welches die Folgerungen sind, die unsere Gerichte aus der vorzüglichen Schrift von Kleine — unter Berücksichtigung der obigen Darlegungen — für ihre tägliche Praxis ziehen können: Die Abstraktion von der causa, kraft deren eine bei Nichtigkeit des Grundgeschäftes in Erscheinung tretende künstliche Trennung der Erfüllung von der Verpflichtung erfolgt, ist eine auf das deutsche Recht beschränkte Konstruktion, mittels deren sich die deutsche Bourgeoisie den hemmenden Einflüssen des halbfeudalen Staatsapparats entzog. Sie bildete gleichzeitig die theoretische Grundlage für die Rechtsinstitute der Sicherungsübereignung und des Eigentumsvorbehalts, die, einen neuen Inhalt verkörpernd, auch heute noch bis zu einer neuen gesetzlichen Regelung für zulässig zu halten sind. Im übrigen bestehen, wie bisher, keine Bedenken, die auf Grund einer zulässigen Anfechtung oder aus sonstigen Gründen festgestellte Nichtigkeit eines obligatorischen Vertrages ohne weiteres auch auf das dingliche Erfüllungsgeschäft zu beziehen und der Partei, die auf Grund des nichtigen Vertrages eine Sache geleistet hat, gegebenenfalls einen dinglichen Herausgabeanspruch zuzubilligen, nachdem schon die bisherige Rechtsprechung festgestellt hat, daß die theoretische Anerkennung der Abstraktion dem nicht im Wege steht. Lediglich da, wo beiden Parteien ein Verstoß gegen die guten Sitten oder ein gesetzliches Verbot zur Last fällt, verbleibt es bei der gesetzlichen Regelung des § 817 Satz 2 BGB unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des Obersten Gerichts zu dieser Vorschrift¹⁰⁾.

¹⁰⁾ vgl. NJ 1951 S. 26 ff. nebst Anmerkung.

Einstellung von Konkursverfahren

Sechste Durchführungsbestimmung zur Verordnung zur Änderung der Besteuerung und zur Senkung des Einkommensteuertarifs

Von GERHARD HÄUSLER, Hauptreferent im Ministerium der Justiz

Die Maßnahmen zur Einziehung der Abgabenerfordernisse habere in den ersten Monaten dieses Jahres dazu geführt, daß eine Anzahl von Konkursverfahren eröffnet werden mußte, da die Geltendmachung der rückständigen Abgabenerfordernisse zur Zahlungsunfähigkeit einiger Gemeinschuldner führte. Die verschärften Methoden der Steuererhebung wurden in dem Kommunique des Politbüros des ZK der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands vom 9. Juni 1953 als Fehler erkannt, und es wurde der Regierung vorgeschlagen, die Zwangsmaßnahmen zur Beitreibung von Rückständen an Steuern und Sozialversicherungsbeiträgen, die bis zum Ende des Jahres 1951 entstanden waren, für die gesamte private Wirtschaft auszusetzen. Der Ministerrat faßte in seiner Sitzung vom 11. Juni einen entsprechenden Beschluß.

Die Verordnung vom 23. Juli 1953 sieht darüber hinaus nicht nur eine Stundung, sondern einen Erlaß von Steuerforderungen, die bis zum 1. Januar 1952 entstanden sind, vor. Damit ist der Grund für die Durchführung einer Anzahl von Konkursverfahren entfallen. Die Unterstützung durch die Bereitstellung von Krediten wird vielen privaten Betrieben einen neuen Aufschwung geben.

Die Konkursordnung sieht eine Einstellung von Konkursverfahren bei Wegfall des Konkursgrundes nicht vor. Ein Konkursverfahren kann nur nach Abhaltung des Schlußtermins oder nach Bestätigung des Zwangsvergleichs aufgehoben oder mit Zustimmung aller Gläubiger oder mangels Masse eingestellt werden. Da diese Voraussetzungen in den Fällen, in denen Abgabenerfordernisse erlassen oder gestundet worden sind, meist nicht vorliegen werden, ist es erforderlich ge-

worden, eine weitere Einstellungsmöglichkeit zu schaffen, um die Auswirkungen der verstärkten Beitreibung von Steuern zu beseitigen.

Die 6. Durchführungsbestimmung zur Verordnung zur Änderung der Besteuerung und zur Senkung des Einkommensteuertarifs betrifft alle Konkursverfahren, in denen Abgabenerfordernisse geltend gemacht wurden. Es wird jedoch ein Unterschied gemacht zwischen solchen Verfahren, bei denen die Geltendmachung der Abgabenerfordernisse der Anlaß zur Eröffnung des Konkursverfahrens war, und solchen Verfahren, in denen dies nicht der Fall war und bei denen der Erlaß oder die Stundung der Abgabenerfordernisse keinen entscheidenden Einfluß auf die wirtschaftliche Lage des Gemeinschuldners hat. In den zuletzt genannten Fällen wird die Einstellung des Verfahrens vom Vorliegen besonderer Voraussetzungen abhängig gemacht.

Der Sinn der Verordnung ist, die zur Beitreibung von Steuerrückständen eingeleiteten Maßnahmen rückgängig zu machen, nicht dagegen solchen Betrieben zu helfen, die unabhängig von solchen Maßnahmen konkursreif sind.

Die Einstellung der Konkursverfahren auf Grund der 6. Durchführungsbestimmung zur Verordnung zur Änderung der Besteuerung und zur Senkung des Einkommensteuertarifs hat als sachliche Voraussetzung den Erlaß oder die Stundung der Abgabenerfordernisse oder den Abschluß eines Tilgungsabkommens über die Abgabenerfordernisse. Dabei brauchen nicht alle im Verfahren geltend gemachten Forderungen erlassen oder gestundet zu sein; es genügt, wenn dies für die Mehrzahl der Forderungen oder für den größten Teil einer Forderung zutrifft,